

## Kantonale Tierseuchenverordnung (Änderung vom 5. März 2008)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

- |  |  |
|--|--|
| <p>§ 2. <sup>1</sup> Vollzugsorgane sind:<br/>Ziff. 1 und 2 unverändert,<br/>3. Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte,<br/>Ziff. 4–7 unverändert.<br/>Abs. 2 unverändert.</p> <p>§ 3. Abs. 1 unverändert.<br/><sup>2</sup> Das Veterinäramt wählt die kantonalen Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie die Bezirksbieneneninspektorinnen und -inspektoren und deren Stellvertretungen, die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Schätzungsexpertinnen und -experten. Es setzt bei Bedarf Personen und Organe für Spezialaufgaben ein.<br/>Abs. 3 unverändert.</p> <p>§ 5. Die Bezirkstierärztinnen und -tierärzte sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind amtliche Tierärzte im Sinne von Art. 302 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV)<sup>2</sup>. Das Veterinäramt kann ihnen insbesondere im Bereich des Tierschutzes weitere Aufgaben zuweisen.</p> <p>§§ 6 und 11 werden aufgehoben.</p> <p>§ 11 a. <sup>1</sup> Alle Klauentiere, die zum Zweck der Sömmerung auf Hirten- und Sömmerungsbetriebe (Alpen) getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.<br/>Abs. 2 unverändert.</p> <p>§ 11 b. <sup>1</sup> Die auf der Alp verantwortliche Tierhalterin oder der auf der Alp verantwortliche Tierhalter (Alptierhalterin bzw. Alptierhalter) sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Krankheitsverdacht die für den Betrieb zuständige Tierärztin oder den für den Betrieb zuständigen Tierarzt beizuziehen.<br/>Abs. 2 unverändert.</p> | <p>Vollzugsorgane<br/>Wahl<br/>Bezirkstierärztinnen und -tierärzte</p> |
|--|--|

## **916.22**

### Kantonale Tierseuchenverordnung

Tierverkehrs-  
datenbank

§ 11 f. <sup>1</sup> Tierbewegungen zum und vom Hirten- und Sömmere-  
rungsbetrieb müssen an die Tierverkehrsdatenbank nach Art. 14 TSV<sup>2</sup>  
gemeldet werden. Davon ausgenommen ist der Abgang in den Her-  
kunftsbetrieb.

Abs. 2 unverändert.

Umtriebs-  
entschädigung  
bei Boviner  
Virus-Diarrhoe  
(BVD)

§ 17 a. <sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, die bei der Sömmierung  
2008 gemäss Art. 174 b TSV<sup>2</sup> oder während des Ausrottungsprogramms  
für BVD gemäss Art. 174 c TSV<sup>2</sup> auf amtliche Anordnung hin ein mit  
BVD verseuchtes Tier schlachten oder töten müssen, erhalten vom  
Kanton eine Umtriebsentschädigung von Fr. 300 pro Tier.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt, sobald dem Veterinäramt eine Bestäti-  
gung über die Ausmerzung des Tieres vorliegt.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:              Der Staatsschreiber:  
Fuhrer                            Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2008, 421](#).

<sup>2</sup> [SR 916.401](#).